

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Gesellschaft **Alcomex Spring Works, s.r.o.**

Id.-Nr.: 25592742

mit Sitz Modřická 463/70, 664 48 Moravany

eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in Brno, Abteilung C, Einlage 36306

nachfolgend der „**Auftragnehmer**“

## 1. Einleitungsbestimmungen

- 1.1. In diesen Geschäftsbedingungen (nachfolgend die „Geschäftsbedingungen“) des Auftragnehmers werden im Einklang mit dem § 1751 Abs. 1 des tschechischen Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in gültiger Fassung (nachfolgend das „Bürgerliche Gesetzbuch“) die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt, die sich aus einem Werkvertrag (nachfolgend auch nur der „Vertrag“ oder der „Werkvertrag“) ergeben, der zwischen dem Auftragnehmer und einer anderen Person (nachfolgend der „Auftraggeber“) abgeschlossen wurde.
- 1.2. In den Geschäftsbedingungen werden vor allem diejenigen Umstände geregelt, die von einzelnen Werkverträgen nicht geregelt werden. Abweichende Regelungen im Vertrag haben Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Der Auftragnehmer betreibt auch einen Webshop auf der Webadresse <http://obchod.alcomex.cz/> (nachfolgend der „Webshop“).
- 1.4. Ein Verbraucher ist für die Zwecke dieser Geschäftsbedingungen jede natürliche Person, die einen Vertrag mit dem Auftragnehmer abschließt oder sonst mit ihm in Verhandlung tritt und dies weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

## 2. Vorvertragliche Verhandlungen, Vertragsabschluss

- 2.1. Vorvertragliche Verhandlungen, die vor dem Vertragsabschluss zwischen den Parteien verlaufen, sind rechtlich unverbindlich. Proben, Beispiele, die Ware im Katalog, die Präsentation im Webshop usw. haben nur einen informativen Charakter. Die Regelung des § 1732 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung. Die Spezifikation der Ware ist im Katalog, Webshop oder in anderen durch den Auftragnehmer zu Verfügung gestellten Unterlagen beinhaltet, wobei Abweichungen im Vertrag aufgeführt sind.
- 2.2. Der Auftragnehmer erstellt auf Verlangen des Auftraggebers ein unverbindliches Angebot, in dem die Spezifikation des Werkes sowie der Werklohn angegeben werden.
- 2.3. Der Auftraggeber schickt dem Auftragnehmer per E-Mail, schriftlich oder mittels des Webshops eine Bestellung, die ein verbindliches Vertragsangebot des Auftraggebers zum Abschluss des Werkvertrags darstellt. Der Auftragnehmer bestätigt binnen 2 Arbeitstagen die Annahme dieses Angebots, soweit es sämtlichen inhaltlichen Anforderungen für den Abschluss eines Werkvertrages entspricht. Die Bestellung sowie deren Bestätigung haben vor allem eine genaue Beschreibung der Spezifikation des Werkes, die Menge, das Material, den Einzelpreis, die Lieferfrist sowie die Art und Weise der Übergabe zu beinhalten.
- 2.4. Der Werkvertrag kommt zu dem Zeitpunkt zustande, in dem die Bestellungsbestätigung durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt wird.
- 2.5. Auf der Grundlage des Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, das Werk für den Auftraggeber gemäß der Bestellung herzustellen, und der Auftraggeber verpflichtet sich, das Werk zu übernehmen sowie dem Auftragnehmer dafür den Werklohn zu zahlen.

## 3. Werklohn, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der Werklohn ist in der Bestellung anzugeben und muss jeweils durch den Auftragnehmer in der Annahme der Bestellung bestätigt werden. Es ist immer der Einzelpreis ohne MwSt. sowie der Preis der nach Vereinbarung durch den Auftragnehmer zu erbringenden Zusatzleistungen (z.B. der Transport, Verpackungs- und Versandkosten) anzugeben.
- 3.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Aufforderung des Auftragnehmers eine Anzahlung des

Werklohns zu leisten, und zwar in der vom Auftragnehmer verlangten Höhe. Die Anzahlung wird auf der Grundlage einer Anzahlungsrechnung fällig, die der Auftragnehmer mit der Fälligkeitsfrist von 14 Tagen ab dem Tag ihrer Ausstellung, ggf. mit einer anderen vereinbarten Fälligkeit, ausstellt. Bei Vereinbarung einer Anzahlung ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung zu beginnen, bevor der Auftraggeber die Anzahlung geleistet hat.

- 3.3. Der Werklohn wird auf der Grundlage einer Rechnung fällig, die der Auftragnehmer nach der Herstellung und Übergabe des Werkes mit der Fälligkeitsfrist von 14 Tagen ab dem Tag ihrer Ausstellung, ggf. auf die Art und Weise gemäß Abs. 3.4. dieses Artikels oder mit einer anderen im Vertrag vereinbarten Fälligkeit, ausstellt. Im Falle eines Verzugs des Auftraggebers mit der Zahlung des Werklohns hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des offenen Betrages für jeden begonnenen Verzugstag an den Auftragnehmer zu zahlen. Durch diese Vereinbarung bleibt das Recht des Auftragnehmers auf Schadenersatz unberührt, auch wenn er die Höhe der Vertragsstrafe übersteigt.
- 3.4. Handelt es sich um die erste Bestellung des Auftraggebers beim Auftragnehmer, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung des kompletten Werklohns oder der Nachzahlung des Werklohns bei der Werkübergabe in Bargeld zu fordern.

#### **4. Herstellung des Werkes, Übergabe des Werkes**

- 4.1. Der Auftragnehmer hat bei der Herstellung des Werkes mit fachlicher Sorgfalt, ausschließlich im Einklang mit den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften vorzugehen, das Werk gemäß den in der Bestellung näher beschriebenen Anweisungen und Anforderungen des Auftraggebers durchzuführen sowie es binnen der vereinbarten Frist dem Auftraggeber zu übergeben.
- 4.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit dem Auftragnehmer auf jedwede erforderliche Art und Weise zusammenzuarbeiten, um die ordnungsgemäße Fertigstellung des Werkes zu ermöglichen, sowie dem Auftragnehmer sämtliche Unterlagen, Informationen und Erläuterungen zu gewähren.
- 4.3. Der Fertigstellungstermin wird immer in der Bestellung oder deren Bestätigung aufgeführt. Der Fertigstellungstermin wird um die Dauer des Verzugs des Kunden mit der Anzahlung, bzw. um die Dauer des Verzuges des Kunden mit der Erfüllung jeglicher seiner vereinbarten Verpflichtungen (inklusive der Verpflichtung zur Zusammenarbeit), verlängert und der Auftragnehmer gerät während dieser Zeit in keinen Verzug mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten.
- 4.4. Der Auftragnehmer hat das Recht auf eine angemessene Verlängerung der Erfüllungsfrist, falls die Nichterfüllung von Pflichten des Auftragnehmers durch höhere Gewalt verursacht wurde.
- 4.5. Die Übernahme des Werkes kann erfolgen:
  - a) persönlich im Betrieb des Auftragnehmers an der Adresse Moravany u Brna, Modřická 70, PLZ 664 48, Tschechische Republik,
  - b) mittels eines vom Auftragnehmer beauftragten Transportunternehmens, wobei der Transportpreis immer im Vertrag aufgeführt wird,
  - c) auf einem anderen Weg, der der Auftraggeber selbst zu organisieren hat (ein anderes Transportunternehmen usw.)
- 4.6. Die Art der Übergabe wird in der Bestellung durch den Auftraggeber gewählt, ggf. anders mit dem Auftragnehmer vereinbart, wobei wenn kein Transport in der Bestellung inbegriffen ist, der Auftraggeber die Übernahme des Werkes selbst zu organisieren hat.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

- 5.1. Der Auftraggeber wird zum Eigentümer des Werkes erst zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des vereinbarten Werklohns, und zwar inklusive der Verzugszinsen und der geltend gemachten Vertragsstrafen.
- 5.2. Die Gefahr der Beschädigung am Werk geht auf den Auftraggeber zum Zeitpunkt der Übergabe des Werkes über.

5.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, soweit das Werk nicht übergeben und/oder der vereinbarte Werklohn nicht in voller Höhe gezahlt worden ist, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über ein eröffnetes Insolvenzverfahren gegen ihn, über die Einleitung seiner Abwicklung, den durch ihn gestellten Insolvenzantrag zu informieren. Des Weiteren ist er verpflichtet, jeden Eingriff eines Dritten in Bezug auf die Ware oder das Werk, die der Gegenstand des Eigentumsvorbehaltes sind, oder auf abgetretene Ansprüche, unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie die zur Inventarisierung erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

## **6. Rechte und Pflichten der Parteien**

6.1. Die Parteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit bezüglich sämtlicher Daten, die sie im Rahmen ihrer Zusammenarbeit erfahren und die den Charakter eines Geschäftsgeheimnisses haben, sowie bezüglich sämtlicher Daten, deren Offenbarung Dritten die geschäftlichen Interessen oder den guten Ruf der jeweils anderen Partei auf jedwede Art und Weise beeinträchtigen kann.

6.2. Der Auftragnehmer darf vom Vertrag zurücktreten:

- a) falls der Auftraggeber die Anzahlung gemäß Art. 3.2. innerhalb der Frist von 30 Tagen nach der Ausstellung der Zahlungsrechnung nicht geleistet hat,
- b) falls der Auftraggeber den Werklohn gemäß Art. 3.3. innerhalb der Frist von 60 Tagen nach der Ausstellung der Rechnung nicht geleistet hat.

6.3. Der Auftraggeber darf vom Vertrag zurücktreten:

- a) falls der Auftragnehmer das Werk innerhalb der Frist von 60 Tagen nach dem Ablauf der im Vertrag vereinbarten Lieferfrist nicht übergeben hat.

6.4. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er gemäß § 1837 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht binnen einer Frist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten darf, denn der Gegenstand des Vertrages ist eine Ware, die nach dem Wunsch des Auftraggebers oder für ihn persönlich fertiggestellt wurde.

## **7. Mängelhaftung**

7.1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus der Mängelhaftung richten sich nach den zugehörigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften (insbesondere nach den Regelungen der §§ 1914 bis 1925, 2099 bis 2117, 2161 bis 2174 und 2615 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie nach dem Gesetz Nr. 634/1992 Slg., über den Verbraucherschutz, in der Fassung späterer Vorschriften).

7.2. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass das Werk bei der Übergabe mangelfrei ist. Insbesondere haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass das Werk zum Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber das Werk übernommen hat:

- diejenigen Eigenschaften hat, die die Parteien vereinbart haben, und falls keine Vereinbarung vorliegt, solche Eigenschaften, die der Auftragnehmer beschrieben oder der Auftraggeber im Hinblick auf die Natur des Werkes erwartet hat,
- für den Zweck geeignet ist, den der Auftragnehmer für seine Nutzung angibt oder für den ein derartiges Werk üblicherweise genutzt wird.

7.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Übernahme des Werkes oder unverzüglich danach das Werk sorgfältig zu besichtigen und anhand des Lieferscheines und der Bestellung zu überprüfen. Offensichtliche Mängel des Werkes, die bei der Besichtigung nach der Übernahme festgestellt werden können, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens binnen 3 Tagen nach dem Tag der Übernahme des Werkes, andernfalls ist die Ware oder das Werk für mangelfrei zu halten.

7.4. Bei der Lieferung des Werkes mittels eines Transportunternehmens ist der Auftraggeber verpflichtet, bei der Übernahme des Pakets dessen Verpackung auf etwaige Beschädigungen zu überprüfen und falls das Paket beschädigt ist, dieses in der Gegenwart des Transportunternehmers zu öffnen. Bei einer Beschädigung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Übernahme des Pakets zu verweigern und sich unverzüglich an den Auftragnehmer zu wenden. Spätere Mängelrügen werden nicht berücksichtigt. Nach einer Übernahme vom

beschädigten Paket ist es nicht mehr möglich, jegliche Mängelansprüche geltend zu machen, die durch den Transport verursacht wurden oder verursacht sein konnten.

- 7.5. Der Auftragnehmer haftet des Weiteren für keine Mängel, die durch einen unprofessionellen Umgang, eine unprofessionelle Verarbeitung, Lagerung usw. durch den Auftraggeber verursacht wurden, des Weiteren für keine Mängel, die durch Verschleiß aufgrund üblicher Nutzung entstehen, und des Weiteren haftet er für keine Beschädigungen oder Störungen, die durch eine verschuldete Handlung des Kunden, unsachgemäße Nutzung oder durch eine Nutzung des Werkes, die dem Nutzungszweck des Werkes widerspricht, verursacht wurden. Des Weiteren haftet er für keine Mängel:
- a) die beim Transport entstanden sind, wenn der Auftragnehmer ihn nicht organisiert hat (d.h. der Transport mittels eines anderen Transportunternehmens oder mit eigenem Fahrzeug),
  - b) die durch eine mangelhafte Montage, die nicht der Auftragnehmer durchgeführt hat, entstanden sind,
  - c) die durch einen ungeeigneten Entwurf des Produktes durch den Auftraggeber entstanden sind,
  - d) die aufgrund höherer Gewalt entstanden sind.
- 7.6. Die Mängelansprüche des Auftraggebers sind beim Auftragnehmer unverzüglich schriftlich geltend zu machen, spätestens binnen 3 Tagen nach der Feststellung der Mängel. Die Mängelrüge hat insbesondere die Bestellnummer, den Namen, die Kontaktanschrift und die Telefonnummer sowie eine genaue Beschreibung des Mangels zu beinhalten. Wird die Rechtmäßigkeit der Mängelrüge nachgewiesen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner ausschließlichen Wahl entweder dem Auftraggeber eine Preisermäßigung zu gewähren oder die Mängel binnen einer angemessenen Frist auf eine geeignete Art und Weise zu beheben.
- 7.7. Sollte ein Schaden dem Auftraggeber infolge einer Verletzung von jeglichen Pflichten des Auftragnehmers gemäß dem Vertrag entstehen (z.B. auch infolge einer mangelhaften Lieferung der Ware oder des Werkes), ohne dass Rechtfertigungsgründe beim Auftragnehmer vorliegen, ist der Auftragnehmer nur zum Ersatz vom tatsächlichen, nachweisbar entstandenen und vom Kunden berechneten Sachschaden verpflichtet, jedoch zu keinem Ersatz des entgangenen Gewinnes, höchstens allerdings bis in die Höhe von 100 % des vertraglichen Werklohns oder Warenpreises.

## **8. Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 8.1. Der Auftragnehmer verarbeitet auf der Grundlage der Erfüllung dieses Vertrages folgende personenbezogene Daten: Vor- und Nachname, Anschrift des Wohnsitzes oder des Sitzes, Identifikationsnummer, UID-Nummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankkontonummer (nachfolgend gemeinsam die „personenbezogenen Daten“). Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt für die Zwecke der Rechte und Pflichten gemäß dem Vertrag, für Evidenzzwecke sowie für die Zwecke der eventuellen Durchsetzung und des Schutzes von Rechtsansprüchen.
- 8.2. Der Auftraggeber willigt in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für die Zwecke der kommerziellen Kommunikation des Auftragnehmers in der elektronischen, Papier- sowie Tonform ein.
- 8.3. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er verpflichtet ist, seine personenbezogenen Daten richtig und wahrheitsgemäß anzugeben, und dass er verpflichtet ist, den Auftragnehmer unverzüglich über die Änderung seiner personenbezogenen Daten zu informieren.
- 8.4. Falls der Auftraggeber zum Schluss kommt, dass der Auftragnehmer derartige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durchführt, die gegen den Schutz des privaten und persönlichen Lebens des Auftraggebers oder gegen das Gesetz verstößt, vor allem wenn die personenbezogenen Daten ungenau im Hinblick auf den Zweck ihrer Verarbeitung sind, kann er:
- a) vom Auftragnehmer oder Auftragsverarbeiter Erläuterung verlangen,
  - b) verlangen, dass der Auftragnehmer oder der Auftragsverarbeiter diesen Zustand beseitigt,
  - c) vom Auftragnehmer die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1. Sämtliche Änderungen dieser Bedingungen dürfen nur nach Vereinbarung der Parteien in der schriftlichen Form vorgenommen werden (z.B. durch Bestätigung auf der schriftlichen Bestellung durch beide Parteien).
- 9.2. Falls während der Gültigkeitsdauer dieser Geschäftsbedingungen eine Bestimmung nichtig wird oder sich als undurchführbar erweist, hat diese Tatsache keine Auswirkungen auf die Gültigkeit bzw. Vollziehbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Bedingungen.
- 9.3. Die sich aus den einzelnen Werkverträgen ergebenden Rechtsverhältnisse, die in diesen Geschäftsbedingungen oder im jeweiligen Vertrag nicht ausdrücklich geregelt sind, richten sich nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, sowie anderen geltenden Rechtsvorschriften.
- 9.4. Für die Zustellung von Papierdokumenten in Bezug auf den Vertrag (Rechnung, Rücktrittserklärung, Mangelrüge usw.) gilt, dass sie an die im Vertrag angegebene Adresse der jeweiligen Partei oder an die im Vertrag angegebene oder sonst von der betroffenen Vertragspartei mitgeteilte E-Mail-Adresse zuzustellen sind. In Zweifelsfällen gilt, dass das per Post abgeschickte Dokument am dritten Arbeitstag nach dessen Absendung per Einschreiben an die im Vertrag angegebene Adresse der anderen Partei zugestellt wurde.
- 9.5. Der Vertrag sowie das Schuldverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen dem tschechischen Recht. Bei Streitigkeiten sind die tschechischen Gerichte zuständig.
- 9.6. Zur außergerichtlichen Schlichtung von Verbraucherstreitigkeiten aus den mit einem Verbraucher abgeschlossenen Verträgen ist die Tschechische Handelskommission mit Sitz Štěpánská 567/15, 120 00 Prag 2, Id.-Nr.: 000 20 869, Internetadresse: <https://adr.coi.cz/cs>, zuständig. Die Plattform für online Schlichtung von Streitigkeiten auf der Internetseite <http://ec.europa.eu/consumers/odr> kann bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Käufer und Verkäufer aus einem Kaufvertrag verwendet werden.

Diese Geschäftsbedingungen sind ab dem 1.1.2019 gültig und sind für die Vertragsparteien ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verbindlich.

Moravany u Brna, den 28.12.2018.